

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bau-, Ordnungs- und Kanalisationsausschuss Bovenau	16.11.2021	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Bovenau	25.11.2021	öffentlich	19.

Beratung und Beschlussfassung über die Klärschlamm Entsorgung der Klärteichanlage Wakendorf

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Juni 2021 wurden vom Labor UCL Schlammspiegelmessungen an den 4 Teichen der TKA Wakendorf durchgeführt. Zuletzt waren Schlammspiegelmessungen in 2014 durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind nachstehend aufgeführt.

Schlammspiegelmessung Schlammvolumen, %-Anteil vom Teichvolumen	2014	2021
Teich 1, Faulteich	40 %	37,2 %
Teich 2, Oxydationsteich	18 %	28,2 %
Teich 3, Oxydationsteich 2	15 %	16,5 %
Teich 4, Schönungsteich	20 %	18,4 %

Bei einem Schlammvolumen von mehr als 33 % des Teichvolumens ist der Teich zu entschlammen. Bei Schönungsteichen bereits bei einem Schlammvolumen von mehr als 25 %. Entschlammungen wurden im Zeitraum 1986 bis 2004 2-mal durchgeführt. Teich 1 wurde 2015 entschlammt, es wurden 1.050 m³ Schlamm der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt (AN Fa. Blunk). Teich 1 muss aufgrund des Schlammvolumens von 37,2 % in 2022 entschlammt werden. Teich 2 liegt mit 28,2 % noch unterhalb des Grenzwertes von 33 %. Es wird vom Labor UCL allerdings dringend angeraten, Teich 2 auch in 2022 zu entschlammen, da das zulässige Schlammvolumen fast erreicht ist und die Entschlammung zeitgleich mit Teich 1 wirtschaftliche Vorteile durch ersparte Baustelleneinrichtung sowie An- und Abtransport von Gerät und Maschinen erbringt. Zudem ist eine weitere Anpassung der Düngemittelverordnung mit verschärften Grenzwerten in 2022 zu erwarten, die zu noch höheren Entsorgungskosten führen kann. Aus Teich 1 sind 950 m³, aus Teich 2 1.850 m³, insgesamt 2.800 m³ Schlamm zu entsorgen. Aus den Ergebnissen der in 2015 durchgeführten Klärschlamm-analyse unter Zugrundelegung der aktuell gültigen Klärschlammverordnung und Düngemittelverordnung zeigt sich, dass eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird. Es ist daher mit deutlich höheren Kosten für die Verwertung zu rechnen.

Im Bericht des Labor UCL wird angemerkt, dass gemäß Klärschlammverordnung (AbfKlärV) im Abstand von 2 Jahren regelmäßige Probenahmen und Analysen des Klärschlammes durchzuführen sind. Dies ist aus Sicht des UZ eine Fehlinterpretation des § 5 (2) AbfKlärV, der die Untersuchungspflicht auf den Zeitpunkt vor der Abgabe des Klärschlammes an den Klärschlammnutzer festlegt. Solange keine Entnahme von Klärschlamm vorgesehen ist, ist keine Probenahme erforderlich. Nach Rücksprache des UZ mit der Wasserbehörde bestätigte diese, dass die Probenahme erst bei beabsichtigter Entnahme und Verwertung von Klärschlamm erfolgen muss.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Laut Labor UCL ist für die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes mit Kosten zwischen 90,00 und 140,00 EUR/m³ zu rechnen, für die Verwertung in einer Verbrennungsanlage mit Kosten von 200,00 bis 280,00 EUR/m³. Für die Entschlammung von Teich 1 und Teich 2 ist daher mit Kosten zwischen 252.000,00 und 784.000,00 EUR zu rechnen.

Im Haushaltsentwurf der Gemeinde Bovenau für das Jahr 2022 sind für die Entschlammung im PSK 02/53800.5241000 „Abwasserbeseitigung, Bewirtschaftungskosten“ 345.000,00 EUR bereitgestellt. Sofern nach der Messung erheblich höhere Aufwendungen entstehen, ist hierüber ggfs. im Rahmen eines Nachtragshaushaltes im Laufe des Jahres 2022 zu beraten und zu beschließen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Entschlammung für den Teich 1 sowie den Teich 2 durchzuführen.

Es wird beschlossen ein Ingenieurbüro mit der Ausschreibung der Arbeiten zu beauftragen.

Im Auftrage

gez.
Tim Martens